für abgekürzte Telegrammanschriften jährlich 400 M.;
für Sonderbestellung jährlich 400 M., Einzelgebühr 4 M.;
für Mitnahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten 75 Pf.;
für Vervielfältigung von gewöhnlichen Telegrammen 6 M., von dringenden Telegrammen 12 M.;
für Seetelegramme:
Semaphortelegramme 10 M.;
Funkentelegramme, Küstengebühr für das Wort 2 M., mindestens 20 M.;
Bordgebühr für das Wort 4 M., mindestens 40 M.;
für eine Gebührenquittung 1.50 M.;
für eine Empfangsanzeige mittels Post 1.50 M.;
für Vorausbezahlung d. Eilbotenlohnes nach d. Landbestellbezirk (XP) 9 M.;
für Telegrammabschriften 6 M.;
für Stundung der Telegraphengebühren für den Kalendermonat 6 M., außerdem für jedes Telegramm 80 Pf.

Die neuen Fernsprechgebühren

Grundgebühr für jeden Hauptanschluß jährlich 1224 M.;

Gesprächsgebühr für jedes Gespräch 45 Pf.;

Nebenanschlüsse:

a) für jeden Nebenanschluß für den Inhaber des Hauptanschlusses jährlich 151.20 M.,
b) für jeden Nebenanschluß für eine andere Person als für den Inhaber des Hauptanschlusses ein jährlicher Zuschlag von 72 M.,
c) für jede angefangenen oder vollen 100 Meter Doppelleitung zwischen Haupt- u. Nebenstelle jährl. 64.80 M.,
d) für jedes bei der Hauptstelle belegte Anschlußorgan (Klappe, Lampe usw.) jährlich 75.60 M.;

Privatnebenstellen:

a) für jeden Nebenanschluß für den Inhaber des Hauptanschlusses jährlich 108 M.,
b) für jeden Nebenanschluß für andere Personen jährlich 180 M.;

Leitungszuschlag für die außerhalb des 5-Kilometer-Umkreises der Zentrale der bereits bestehenden oder geplanten Hilfs- und Unterämter herzustellende Leitung für je 100 Meter jährlich 64.80 M.;

Zusatzeinrichtungen:

a) für einen Wechselschalter jährlich 21.60 M.,
b) für einen besonderen Wecker jährlich 43.20 M.,
c) für einen zweiten Fernhörer jährlich 10.80 M.;

Querverbindungen:

a) Pauschalbetrag jährlich 1296 M.,
b) für je 100 Meter Doppelleitung jährlich 64.80 M.,
c) für jedes bei den Hauptstellen belegte Anschlußorgan (Klappe, Lampe usw.) jährlich 75.60 M.;

Anschlußdosen:

a) Gebühr für die Anschlußdose jährlich 21.60 M.,
b) für je 100 Meter Anschlußdosenlinie jährlich 64.80 M.,
c) für jeden tragbaren Apparat jährlich 151.20 M.,
d) für jeden mit der Anlage verbundenen Wecker jährlich 43.20 M.

Der einmalige Fernsprechbeitrag (1000 M. für einen Hauptanschluß und 200 M. für einen Nebenanschluß) wird nicht erhöht.

⊙ ⊙ ⊙